

EWR DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs durch ein österreichisches Kreditinstitut im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedsstaates¹

Notifikationsverfahren

Ein Kreditinstitut, das erstmals in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden möchte, hat dies der FMA mitzuteilen. Dieser Anzeige² sind folgende Angaben beizuschließen:

- der **EWR-Mitgliedstaat** (die EWR-Mitgliedstaaten), in dem (denen) das Kreditinstitut tätig werden möchte,
- die in **Z 1 bis 15 des Anhangs I der Richtlinie 2013/36/EU angeführten Tätigkeiten**, welche das Kreditinstitut im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben möchte,
- eine **Ansprechperson** in Angelegenheiten der Dienstleistungsfreiheit.

Die FMA übermittelt die erhaltene Anzeige binnen eines Monats nach deren Einlangen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates. Sobald die Notifikation weitergeleitet wird, erhält das Kreditinstitut ein Bestätigungsschreiben der FMA.

Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

Das Kreditinstitut darf seine Tätigkeiten aufnehmen, sobald seine Absicht an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates weitergeleitet wurde und das Institut darüber von der FMA informiert wurde, frühestens jedoch mit dem in der Anzeige angegebenen Startdatum.

¹ Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, auf das Mitteilungsverfahren zurückzugreifen, selbst wenn sich schließlich eine Mitteilung als nicht erforderlich erweisen sollte.

² Die Anzeige ist, auch in den Fällen, in denen in mehreren EWR-Mitgliedstaaten notifiziert wird, in einfacher Ausfertigung einzubringen. Die Vervielfältigung erfolgt durch die FMA. Wird die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs in einem Mitgliedstaat angezeigt, in dem Deutsch nicht die Amtssprache ist, ist die entsprechende Anzeige auch in englischer Sprache einzubringen.